VND-Finanzordnung

des Vereins von Neufundländer-Freunden
und -Züchtern in Deutschland e. V. (VND)

Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung

Einleitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Erstattung barer Leistungen des Vereins an Funktionsträger des VND.
Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, die Zuchtbuch- und Eintragungsgebühren, sonstige Einnahmen und Spenden aufgebracht.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Aufnahmegebühr für Mitglieder beträgt 15,00 Euro. Familienmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
(2) Der Jahresbeitrag für ein Hauptmitglied beträgt 60,00 Euro inkl. Bezug der Vereinszeitschrift „Neufundländer Forum“, für Familienmitglieder 30,00 Euro. Minderjährige Mitglieder zahlen keinen Beitrag und können daher nur als Familienmitglied geführt werden. Familienmitglied ist, wer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebt bzw. auch den Wohnsitz bei einem Hauptmitglied hat.
(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig und zahlbar, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung z. B. in Form einer Rechnung durch den VND bedarf.
Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl der fällige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge oder Teilbeiträge erfolgt nicht.
(4) Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte beantragt, so ermäßigt sich der jeweilige Jahresbeitrag um die Hälfte. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten.
(5) Die Abrechnungs- und Zahlungspflicht liegt grundsätzlich beim Hauptmitglied. Mitglieder sind nicht verpflichtet am Einzugsverfahren teilzunehmen, aber zur Arbeitserleichterung der Kassenverwaltung dazu aufgefordert.
Mitglieder, die dem VND eine diesbezügliche Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, dem Finanzverwalter des VND Änderungen der Kontoverbindung, welche die Einzugsermächtigung berühren, unverzüglich schriftlich, d. h. per Brief, per Fax oder per Email mitzuteilen. Anderenfalls haben sie dem VND die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 EUR zu ersetzen.

(6) Da Vereinsbeiträge Bringschulden darstellen, tritt mit Ablauf des 28. Februars eines jeden Jahres bei Nichtzahlung des Beitrages Verzug ein, es sei denn, dem VND ist bezüglich der Beitragserhebung eine Einzugsermächtigung, die vom Geldinstitut bedient wird, erteilt worden.
Säumige Zahler werden kostenpflichtig erinnert. Der VND ist berechtigt, das in Verzug geratene Mitglied schriftlich zu mahnen und für die Mahnung eine Mahngebühr zu berechnen:
1. Mahnung 5,00 Euro
2. Mahnung 10,00 Euro
3. Mahnung 15,00 Euro

(7) Nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist kann die Forderung zum Einzug an ein Anwalts-/Inkassobüro übergeben werden. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Zahlungsaufforderungen in Form von Rechnungen oder sonstigen schriftlichen Hinweisen sind der Finanzverwaltung überlassen.

(8) RG-Leiter/-innen sollten über säumige Zahler zwecks Beistand unterrichtet werden.

(9) Barzahlungen per Postzusendung an die VND Finanzverwaltung sind ausgeschlossen.

§ 2 Zuchtbuch- und Eintragungsgebühren

(1) Für Leistungen der Zuchtbuchstelle werden gegenüber VND-Mitgliedern nachfolgende Gebühren erhoben:

(2) Leistungen und Gebühren der Zuchtbuchstelle für Nichtmitglieder:

		Nichtmitglieder (2)	**Mitglieder (1)**
A)	Zwingereintragung in das VND-Zuchtbuch	./.	60 Euro
B)	Internationaler Zwingerschutz	./.	60 Euro
C)	Zwingerumschreibung	./.	20 Euro
D)	Ahnentafel/Zweitschrift	60 Euro	30 Euro
E)	Registereintragung	150 Euro	75 Euro
F)	Importeintragung	60 Euro	30 Euro
G)	Wurfeintragung	60 Euro	30 Euro
H)	HD-Auswertung	80 Euro	40 Euro
I)	HD-ED	160 Euro	80 Euro
J)	HD-ED-OCD	240 Euro	120 Euro
K)	Eintragung der Herzuntersuchung	40 Euro	20 Euro
L)	Zuchtbuch (pro Jahresausgabe)	20 Euro	10 Euro
M)	Zuchtzulassungseintragung	60 Euro	30 Euro
N)	Verhaltensbeurteilungsgebühr	40 Euro	20 Euro
O)	Phänotypenbeurteilung	100 Euro	50 Euro
P)	Zwingernamenablehnung	./.	25 Euro
Q)	Zuchtzulassungsprüfung	150 Euro	75 Euro
R)	Championate (inkl. Urkunde)	30 Euro	./.

(3) Auslagen und Gebühren, die durch notwendige Nachforschungen infolge unvollständiger oder unklarer Anträge und Angaben bei der Zuchtbuchstelle entstehen, werden den Züchtern nach Aufwand gesondert berechnet.

(4) Alle Gebühren können von der Zuchtbuchstelle per Nachnahme erhoben werden.

(5) Portokosten werden gesondert berechnet, je nach Größe, Aufwand und aktuellen Portopreisen der Deutschen Post.

(6) Die Kosten einer Wurfabnahme oder einer Zwingerbesichtigung in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrene Kilometer (gem. Routenplaner) werden vom Züchter direkt an den Zuchtwart gezahlt.

§ 3 Gebühren Neufundländer-Forum

(1) Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, die Vereinszeitung im Abonnement zu beziehen. Hierfür wird ein Betrag von 30,00 Euro (Auslandsabo 40,00 Euro) für jährlich vier Ausgaben in Rechnung gestellt. Das Abonnement bezieht sich immer auf ein Jahr, vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Bei Einstieg im laufenden Jahr erfolgt Nachlieferung der Ausgaben ab 01.01. d. J. soweit vorhanden.
(2) Für Werbeanzeigen im Neufundländer-Forum stellt der VND für eine ganze Seite 40,00 Euro, für eine halbe Seite 25,00 Euro, für eine viertel Seite 20,00 Euro in Rechnung. Für eine Platzierung auf den Umschlagseiten gelten Sonderpreise in Höhe von 60,00 Euro für die hintere äußere Umschlagseite sowie 50,00 Euro für die inneren Umschlagseiten.
(3) Vereinsmitglieder zahlen für Anzeigen im Neufundländer–Forum für eine ganze Seite 25,00 Euro, für eine halbe Seite 15,00 Euro, für eine viertel Seite 10,00 Euro.

§ 4 Reisekosten für Funktionsträger

(1) Funktionsträger im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 29 Abs. 2 der Satzung, die Regionalgruppenleiter und die Zuchtausschussmitglieder sowie Mitglieder, die zur Wahrung von Vereinsinteressen vom Vorstand zu einer Reise beauftragt werden.
(2) Richter erhalten Fahrtkosten und Spesen gemäß VDH-Spesenordnung.
(3) Alle Ämter im VND sind Ehrenämter. Dem Inhaber des Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausführung seines Amtes entstehenden und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt; z. B. Telefon-, Porto-, Material- und Reisekosten. Darüber hinaus werden ihm Tagegelder und Übernachtungskosten ersetzt.

a) Tagegeld: Das Tagegeld beträgt 20,00 Euro, dauert die Reise nicht länger als 6 Stunden, so wird ein halber Tagessatz gezahlt.
b) Übernachtung: Das Übernachtungsgeld wird nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, jedoch ohne Rücksprache mit der Finanzverwaltung bis max. 60,00 Euro. Alle Nebenkosten sind abzuziehen.
c) Fahrtkosten: Die Finanzverwaltung erstattet die Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn für die 2. Klasse oder bei Fahrten mit dem eigenen PKW 0,30 Euro pro Kilometer zurückgelegter Strecke (gemäß Routenplaner).

§ 5 Regionalgruppen

(1) Die Regionalgruppen erhalten gemäß § 43 der Satzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR. Diese ist bis zum 31. März auf das Konto der Regionalgruppen zu überweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur unter Vorlage der vom VND vorgegebenen Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege von der Finanzverwaltung erstattet.
(2) Bei zweifelhaften Forderungen behält sich die VND Finanzverwaltung vor, Entscheidungen durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Jeder Funktionsträger im VND ist angehalten, alle Kosten so niedrig wie möglich zu halten.
(3) Alle Ausgaben, die nicht dem alltäglichen Ablauf im VND dienen und im Einzelnen 50,00 Euro übersteigen, sind vorher mit der Finanzverwaltung bzw. der Geschäftsführung abzusprechen, bei Beträgen über 100,00 Euro ist die Ausgabe zusätzlich per Vorstandsbeschluss genehmigen zu lassen.

(4) Reisekosten-Abrechnungen haben innerhalb 30 Tagen nach Ereignis zu erfolgen. Unbegründete Nachreichungen werden nicht bearbeitet und nicht mehr ausgeglichen.
(5) Jahresabrechnungen gemäß § 4 Abs. 3 (neu) dieser Ordnung sind bis spätestens 15.01. des Folgejahres bei der Finanzverwaltung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Reisekosten, für die § 6 Abs. 4 gilt.
(6) Über Investitionen, u. a. Anschaffungen von Geräten oder Materialien, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden, wird von den Kassenwarten der Regionalgruppen eine Inventarliste geführt. Diese Inventarliste ist jährlich auf den neuesten Stand zu bringen und mit dem Kassenprüfbericht an die Finanzverwaltung des VND einzureichen.

Änderungen zu §5 festgestellt durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2017
Änderung zu §2 M) festgestellt durch die Mitgliederversammlung am 05.09.2021
Änderungen festgestellt durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2022
Änderungen festgestellt durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2023
Änderung durch die Mitgliederversammlung in 36137 Großenlüder am 30.03.2025
Letzte Änderung kommissarisch am 18.11.2025